

# Statuten

## Verein Naturzentrum Eichholz

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Naturzentrum Eichholz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3084 Wabern

### 2. Zweck

Der Verein will

a) das vom Verein aufgebaute und seit 2011 bestehende Naturzentrum auf dem Gebiet der ehemaligen Fischzucht in Wabern in Zusammenarbeit mit Pro Natura Bern auf verschiedenen Ebenen unterstützen, insbesondere durch:

- Eigene Angebote im Rahmen des Jahresprogramms des Zentrums
- Rekrutierung von Freiwilligen für diverse Aufgaben des Zentrums
- Erarbeitung von neuen Entwicklungsideen für das Zentrum
- Finanzielle Unterstützung des Zentrums

b) das Reservat als naturnahen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere Wasserbewohner (Amphibiengewässer und Vogelbrutstätten) erhalten, pflegen und soweit nötig, durch gestalterische Massnahmen verbessern.

c) die schonende Nutzung des Reservats als Bildungsstätte für Schulen und interessierte Besucher/Innen sicherstellen. Dabei werden Kernzonen mit einer Besucherlenkung und einem Betriebsreglement vor Störungen geschützt.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

Familienmitglied können alle Personen einer Familie mit gleichem Wohnsitz werden.

Gönner können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Schulen
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) Personengesellschaften

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden. Der Vorstand schlägt eine Ehrenmitgliedschaft vor, die an der Hauptversammlung zu bestätigen ist.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- c) Wenn der Mitgliederbeitrag 2 Jahre in Folge nicht bezahlt wurde

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

### 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für natürliche Personen (Einzel-, Familienmitglieder, Gönner) mit einfachem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten ohne Frist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

Das Austrittsschreiben von juristischen Personen (Kollektivmitgliedern) muss eingeschrieben mindestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

## **6. Mittel**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- d) Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- e) Legate
- f) Aktionen
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen
- h) Weitere Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Post eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Soll eine Statutenänderung beschlossen werden, so sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beizulegen. Jedes Mitglied kann Anträge mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Post dem Vorstand einreichen.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen, Fusionen und Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der Traktandierung..

## **9. Ausserordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann unter Vorlage eines Traktandums eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Sie findet frühestens 14 Tage nach Zustellung der Traktandenliste statt.

Soll eine Statutenänderung beschlossen werden, so sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beizulegen.

## **10. Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- b) Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse
- f) Entscheid über Fusionen
- g) Entscheid über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheid über die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft

## **11. Durchführung der Hauptversammlung**

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Das Protokoll wird von der Protokollführerin/vom Protokollführer und von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## **12. Beschlussfassung an der Hauptversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Hauptversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied (Einzel-, Familien-, Kollektiv-, Ehrenmitglied und Gönner) eine Stimme.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen, Fusionen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident oder die/der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **13. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Vereinsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern..

## **14. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er genehmigt das Jahresprogramm.

Er legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Er genehmigt das Jahresbudget und legt es der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vor.

Er kann wichtige Geschäfte, die in seinem Kompetenzbereich liegen, der Hauptversammlung zur Entscheid vorlegen.

## **15. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.

Der Vorstand kann Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **16. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevision, welche die Buchführung kontrolliert. Sie kann Stichkontrollen durchführen.

Sie wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revidierenden dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

## **17. Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **18. Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident zu zweit zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **19. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 20. Fusionen

Eine Fusion kann nur mit einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

## 21. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Pro Natura Bern zweckgebunden für die Betreuung des Naturzentrums Eichholz. Falls zu diesem Zeitpunkt das Zentrum nicht mehr existiert, muss das Vereinsvermögen an einen, im Kanton Bern domizilierten, steuerbefreiten Verein mit ähnlichen Zielen überwiesen werden.

Die Hauptversammlung bestimmt die Liquidierenden.

## 22. Inkrafttreten


Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 21. August 2020 angenommen worden. Sie treten am 1.1.2021 in Kraft.

Der Präsident:



M. Zimmermann

Ein Vorstandsmitglied:



A. Zischg